

WASSERVERSORGUNG KÜSSNACHT GENOSSENSCHAFT

STATUTEN

I. Firma, Sitz, Zweck der Genossenschaft

§ 1

Unter der Bezeichnung Wasserversorgung Küssnacht Genossenschaft (WKG) besteht eine Genossenschaft nach Art. 828 ff OR mit Sitz in Küssnacht, welche auf unbefristete Dauer abgeschlossen ist.

§ 2

Die Basis der Tätigkeit liegt im Konzessionsvertrag mit dem Bezirk Küssnacht, 6403 Küssnacht am Rigi, gültig ab 1. Januar 2008, begründet.

§ 3

Die Genossenschaft hat folgende Zwecke:

1. Die Versorgung ihrer Mitglieder im Konzessionsgebiet mit Trink- und Brauchwasser durch Betreiben einer Wasserversorgung im Bezirkgebiet Küssnacht
2. Die Abgabe von Wasser zu Löschzwecken
3. Die Versorgung der öffentlichen Brunnen
4. Die Aufgaben gemäss Konzessionsvertrag mit dem Bezirk Küssnacht

II. Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Wasserbezugsreglements, gültig ab 1. Januar 2010.

III. Genossenschaftsvermögen

§ 5

Das Vermögen und die Einnahmen der Genossenschaft bestehen:

1. Aus den zum Zweck einer allgemeinen Wasserversorgung im Bezirk Küssnacht bereits erworbenen und noch zu erwerbenden Wasserrechten und Wasserquellen, den Leitungen und Leitungsrechten, den Gebäulichkeiten, sowie den aus dieser Wasserversorgung resultierenden jährlichen Zinsen und Wasserabgaben.
2. Aus den Vergütungen der Wasserbezüger für die Abgabe von Wasser und die Bereitstellung von Löschwasser.
3. Aus der Vergütung des Bezirks Küssnacht für die Löschwasserversorgung.
4. Aus den Anschlussgebühren (Neuanschlüssen, Erweiterungen etc.) gemäss Tarifblatt.

IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

§ 6

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

§ 7

Jeder Genossenschafter haftet der Genossenschaft gegenüber für die vollständige und rechtzeitige Bezahlung der Gebühren und Vergütungen gemäss § 5. Käufer und Verkäufer einer Liegenschaft oder Landparzelle haften solidarisch für alle bis zum Tage der Eigentumsübertragung auflaufenden Forderungen der Wasserversorgung.

§ 8

1. Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme (Art. 885 OR).
2. Mehrere Personen, denen ein Gebäude gemeinschaftlich gehört, haben zusammen eine Stimme.
3. Die Stockwerkeigentümerschaft wird durch ein Mitglied oder den Verwalter vertreten, dem an der GV eine Stimme zukommt (Art. 712t Abs. 1 ZGB). Ein Verwalter darf an der GV nur eine Stockwerkeigentümergeinschaft vertreten.
4. Ein Genossenschafter kann sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen (Art. 886 Abs. 3 OR).
5. Bei der Ausübung seines Stimmrechts an der GV kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten (Art. 886 Abs. 1 OR).

§ 9

Ein Wasserbezüger haftet für jeden Schaden, den er der Wasserversorgung verursacht.

§ 10

Die Nutzung eines eigenen Wasserrechts auf der eigenen Liegenschaft bleibt vorbehalten.

V. Organisation der Genossenschaft

§ 11

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

§ 12

Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Genossenschaf tern (Art. 8) und sie vertritt die Gesamtheit der Genossenschaft.

§ 13

Die Generalversammlung tritt zusammen:

1. Ordentlicherweise jährlich bis zum 30. Juni
2. Ausserordentlicherweise:
 - a) Auf Beschluss der Generalversammlung selbst
 - b) Wenn es die Verwaltung für angezeigt erachtet
 - c) Wenn mindestens 100 stimmberechtigte Genossenschaf ter eine Versammlung verlangen und gleichzeitig ein schriftlicher Antrag zuhanden der ausserordentlichen Generalversammlung eingereicht wird

Generalversammlungen, welche auf Begehren von Genossenschaf tern stattfinden sollen, müssen innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

§ 14

1. Jede Generalversammlung muss mindestens 10 Tage vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden durch adressierte Einladungen an alle Genossenschaf ter sowie mittels Inserat in der Lokalpresse einberufen werden.
2. Von Gesetzes wegen notwendige Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und in der Lokalpresse.

§ 15

Der Präsident der Genossenschaft oder ein anderes Mitglied der Verwaltung leitet die Geschäfte und Verhandlungen an der Generalversammlung.

§ 16

1. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, Anträge über Gegenstände einzureichen, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens bis zum 31. März des Versammlungsjahres schriftlich an die Verwaltung eingereicht werden.
2. Abänderungsanträge, welche auf die publizierten Traktanden Bezug nehmen, können an der Generalversammlung selbst eröffnet werden.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, sofern das Gesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt (Art. 888 Abs. 2 OR).

§ 17

Die Geschäfte und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

1. Die Wahl der Verwaltungsmitglieder, der Revisionsstelle und der Stimmzähler.
2. Die Genehmigung der Jahresrechnung.
3. Die Genehmigung des Budgets und der Investitionen.
4. Die Beschlussfassung über die Anträge der Verwaltung und einzelner Genossenschafter im Sinne der §§ 14 und 16 der Statuten und die Erteilung von Prozessvollmachten.
5. Die Genehmigung und Abänderung der Statuten, des Wasserbezugsreglements, der Tarife und des Konzessionsvertrags.
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung oder Ausdehnung der Genossenschaft.
7. Die Abberufung der Verwaltung oder einzelner Mitglieder derselben.
8. Die Behandlung aller Gegenstände, welche nicht ausdrücklich in der Befugnis der Verwaltung liegen, oder von dieser der Generalversammlung vorgelegt werden, oder nach dem Obligationenrecht der Generalversammlung vorbehalten sind.
9. Die Abstimmungen der Geschäfte erfolgen im Normalfall offen.

B. Die Verwaltung

§ 18

1. Die Verwaltung besteht aus mindestens vier Mitgliedern die Genossenschafter sind. Genossenschafter, die in einem Anstellungsverhältnis zur WKG stehen, sind von der Wahl in die Verwaltung ausgeschlossen.
2. Der Präsident, der Kassier und die Beisitzer werden von der Generalversammlung gewählt. Die Verwaltung bestimmt aus ihren Mitgliedern den Aktuar.
3. Die Amtsdauer der Verwaltungsmitglieder beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre finden Ersatzwahlen statt, und es treten Mitglieder aus der Verwaltung aus. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar. Turnus gemäss kommen der Präsident und ein Beisitzer, bei den folgenden Wahlen der Kassier und die weiteren Beisitzer zur Wiederwahl.

§ 19

1. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
2. Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Begehren eines Mitglieds.
3. Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme teil.

§ 20

Die Mitglieder der Verwaltung zeichnen mit Kollektivunterschrift.

§ 21

Der Verwaltung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und die Leitung bzw. Überwachung der Geschäftsführung nach Massgabe der Statuten und Reglemente.
2. Der Entwurf und die Vorberatung der in der Genehmigungsbefugnis der Generalversammlung liegenden Statuten und Reglemente.
3. Die Führung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder.

4. Die Vorberatung und Präsentation der Traktandenliste der Generalversammlung, insbesondere der Jahresrechnung, des Budgets, der Investitionen und des Finanzplans.
5. Die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens.
6. Der Beschluss und die Anordnung zur Erweiterung und zum Unterhalt der allgemeinen Wasserversorgung.
7. Der Abschluss von Verträgen für Durchleitungsrechte, Nutzungsrechte, Entschädigungen etc.
8. Die Rekrutierung, Wahl und Anstellung des Personals für den Betrieb, einschliesslich des Betriebsleiters und dessen Stellvertretung sowie die Festlegung, Umsetzung und Überwachung der diesbezüglichen Pflichtenhefte und Besoldungsbeschlüsse.
9. Die Vorarbeit, Planung und Anordnung zwecks Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie die Genehmigung der speziellen Baubedingungen, Arbeitsverträge etc.
10. Der Abschluss von Verträgen über die Abgabe von Wasser an die Genossenschafter und andere Bezüger, gegen Entrichtung des jährlichen Wasserzinses.
11. Die Entscheidung bei allfälligen Differenzen in der Auslegung der Reglemente über die Wasserabgabe. In letzter Instanz entscheidet die Generalversammlung.
12. Die Ausgabenkompetenz gemäss Budget und bewilligter Kredite, so auch für die dringliche Neuerstellung oder Erhaltung bestehender Leitungen und Brunnen im Maximalbetrag von Fr. 100'000.- pro Geschäftsjahr; dies mit der Verpflichtung, an der folgenden Generalversammlung entsprechend Bericht zu erstatten.
13. Der Abschluss zur Finanzierung bewilligter Kredite gemäss Budget und Finanzplan.

§ 22

Die Verwaltung hat für die Eintragung der Genossenschaft ins Handelsregister nach Massgabe der Art. 835ff OR zu sorgen.

C. Die Revisionsstelle

§ 23

Die Generalversammlung wählt eine zugelassene Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 905 iVm Art. 727 – 731 OR; Revisionsaufsichtsgesetz vom 16.12.2005). Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist höchstens zweimal statthaft.

VI. Verwendung von Gewinn, bzw. Verlust

§ 24

Die Rechnungen der Genossenschaft sind auf der Grundlage ordentlicher Geschäftsbücher zu führen und müssen jeweils per 31. Dezember abgeschlossen werden.

Die Rechnung muss den Genossenschaf tern spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres an der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt werden.

§ 25

Über die Verwendung des Saldos der Erfolgsrechnung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung.

VII. Auflösung

§ 26

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. Durch Beschluss der Generalversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. In den in Art. 911 OR vorgesehenen Fällen.

§ 27

1. Die Art und Weise der Liquidation wird von der Generalversammlung bestimmt.
2. Im Falle einer Liquidation der Genossenschaft fällt das nach Abzug der Passiven verbleibende Vermögen dem Bezirk Küssnacht zu, wobei auch die bisherigen Verpflichtungen der Wasserversorgung auf den Bezirk übergehen.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 28

Diese Statuten treten, gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 28. Mai 2009, auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

WASSERVERSORGUNG KÜSSNACHT GENOSSENSCHAFT

Präsident
Hans Lüthold

Aktuarin
Margrit Suter